

**Arbeitsbefreiung zur pandemiebedingten
Betreuung der eigenen Kinder oder
pflegebedürftiger naher Angehöriger**

- die Regelung gilt vorerst bis zum 31.03.2021 -

Liebe Kolleg*innen,

wir wünschen Ihnen in schwierigen Zeiten einen guten Start in das Jahr 2021.

Während des *Lockdown* kann die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege besonders schwierig werden. Wir möchten Sie über die rechtliche Situation informieren.

Arbeitsbefreiung zur Betreuung der eigenen Kinder:

Kolleg*innen können bei einer pandemiebedingten Schließung der Betreuungseinrichtung der eigenen Kinder unter bestimmten Voraussetzungen für die Betreuung ihrer Kinder freigestellt werden. Der Anspruch gilt auch für Enkel- und Stiefkinder, wenn Sie für ein Kind überwiegend Unterhalt leisten, und für Pflegekinder. Dies trifft auf Tarifbeschäftigte und Beamt*innen zu.

Die Kinder dürfen das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt die Regelung unabhängig vom Alter. Das Gehalt wird bei einer Fünf-Tage-Woche für 34 Arbeitstage gezahlt. Da die Regelung bereits seit 2020 gilt, werden bereits in Anspruch genommene Tage verrechnet. Die Anzahl der Freistellungstage ändert sich, wenn man keine Fünf-Tage-Woche hat:

Arbeitsbefreiung mit Entgeltzahlung:

Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	41	34	27	21	14	7

Für Alleinerziehende gilt:

Arbeitsbefreiung mit Entgeltzahlung:

Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	81	67	54	41	27	14

Die Freistellungstage werden gewährt, wenn eine Gemeinschaftseinrichtung (KiTa, Großpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative, Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, Ergänzende Förderung und Betreuung, Schule) als Reaktion auf die Ausbreitung des SARS CoV 2 - Virus schließt, bzw. deren Betreten untersagt wird, Schul- oder Betriebsferien verlängert werden oder die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben wird.

Die einschlägige Rechtsprechung legt nahe, dass dies auch gilt, wenn einzelne Klassen oder Gruppen bzw. einzelne Kinder, die sich in der Einrichtung angesteckt haben, zu Hause bleiben müssen.

Es muss klar sein, dass eine alternative Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann.

Die Freistellungstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, dass einzelne oder halbe Tage in Anspruch genommen werden. Bei Beamt*innen dürfen der Gewährung von Dienstbefreiung keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Wenn die 34 Tage (bei Fünf-Tage-Woche) mit Weiterzahlen des Gehaltes ausgeschöpft sind, hat man darüber hinaus Anspruch auf weitere Freistellungstage ohne Gehaltsfortzahlung:

Arbeitsbefreiung **ohne** Entgeltzahlung:

Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	19	16	13	9	6	3

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitszeitkonten (Mehrarbeit, Gleitzeitguthaben) sind vorrangig abzubauen.

Andere Möglichkeiten der Dienst und Arbeitsbefreiung, bzw. Teilzeitregelungen gelten weiterhin darüber hinaus, unabhängig von der hier beschriebenen Regelung.

In besonderen Härtefällen gibt es die Möglichkeit weiterer Freistellungstage.

Arbeitsbefreiung zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger:

Wenn ein ambulanter Pflegedienst ausfällt oder eine Pflegeeinrichtung pandemiebedingt schließt und eine alternative Betreuung nicht sichergestellt werden kann

- werden Angestellte zur Betreuung naher Angehöriger bis zu 20 Tage vom Dienst freigestellt und bekommen Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von 90% des Gehaltes
- bekommen Beamt*innen bis zu 18 Tage bezahlten Sonderurlaub.

Die Freistellungstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, dass einzelne Tage in Anspruch genommen werden, auch halbe Tage sind möglich.

Rechtsquellen: Infektionsschutzgesetz: IfSG § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4

Senatsverwaltung für Finanzen: Rundschreiben IV Nr. 105/2020 vom 28.12.2020

Senatsverwaltung für Finanzen: Rundschreiben IV Nr. 106/2020 vom 28.12.2020

Beide Rundschreiben sind noch in Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen.

Sie erreichen uns über die gewohnten Kontaktdaten:

Schwerbehindertenvertretung: Sven Pawelski Tel: 90214712

Frauenvertreterin: Elke Mosebach Tel: 90214713

Personalrat: katrin.redam@senbjf.berlin.de Tel: 90214716

Hinterlassen Sie bei Mails oder Anrufen bitte Ihre Telefonnummer, wir melden uns bei Ihnen.

Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Auf unserer Homepage informieren wir Sie www.pr-schulen-lichtenberg.de

Mit kollegialen Grüßen

Anne Pester

Vorsitzende des Personalrats

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg, Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 1 Aufgang 2, 10315 Berlin
Sekretariat: Tel. 90214716; Fax, E-Mail: katrin.redam@senbjf.berlin.de; www.pr-schulen-lichtenberg.de